

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens.
1918-1957**

1921

1 (13.1.1921)

Nr. 1.

1

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Januar

1921.

Inhalt: Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen: Die Aufbewahrung der Kirchenbücher. — Die Gründung einer Schutzgemeinschaft für Wohlfahrtspflege. — Die Zahlung des Kirchenopfers. — Die Schulynoden im Jahre 1921. — Die 1920er Kollekte für die Landesbibelgesellschaft. — Die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Geistliche. — Kriegerehrung. — Gedenktag der Reichsgründung. — Personalveränderungen. — Expeditur des DKK.

Dienstmeldungen.

Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt wurde die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des Pfarrers Karl K e n n e r in Heidelberg zum Dekan des Kirchenbezirks Bretten.

Versetzt wurden die Vikare Herbert V i n k in Handschuhsheim nach Heidelberg (Altstadt), Friedrich B ü h l e r in Karlsruhe als Pfarrverwalter nach Willstätt, Karl R o s e in Heidelberg als Pfarrverwalter nach Borberg, Hans M e r k l e in Hockenheim nach Karlsruhe (Christuskirche), Albert C h r i e in Mannheim-Sandhofen nach Heidelberg.

Handschuhsheim, Pfarrkandidat Friedrich J u n k e r als Vikar nach Dossenheim.

Aushilfsweise verwendet wurden Missionskandidat August G l a s e r zur Vernehmung des Pfarrdienstes in Rippenheim, Missionskandidat August A h l b o r n zur Vernehmung des Vikariatsdienstes in Schenkenheim, Missionskandidat Konrad M a u t e zur Vernehmung des Vikariatsdienstes in Mannheim-Sandhofen, Prediger Friedrich G e r s c h w i g (Königsfeld) zur Vernehmung des Pfarrdienstes in Schelbromm.

Bekanntmachungen.

DKK. 24. 12. 1920. Die Aufbewahrung der Kirchenbücher betr.

Da uns zur Kenntnis gekommen ist, daß alte Kirchenbücher mancherorts in ungeeigneten Räumen aufbewahrt und dadurch in ihrer Sicherheit und Haltbarkeit gefährdet werden, ordnen wir, um den Bestand dieser wertvollen Urkunden festzustellen und zu sichern, folgendes an:

1. In allen Kirchengemeinden ist ein Verzeichnis der sämtlichen vorhandenen Kirchenbücher ihrer Zeitfolge nach anzulegen unter Angabe des Ortes der Aufbewahrung. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist bis spätestens 1. März d. J. durch die Dekanate an uns einzusenden, die Urschrift ist zu den Akten zu nehmen.

2. Bei jeder Kirchenvisitation und jedem Dienstwechsel ist das Vorhandensein der Kirchenbücher und die Art ihrer Aufbewahrung aufgrund des Verzeichnisses besonders zu bescheinigen.

DKK. 24. 12. 1920. Die Gründung einer Schutzgemeinschaft für Wohlfahrtspflege betr.

Wir machen die Geistlichen und Kirchengemeinderäte darauf aufmerksam, daß sich in enger Verbindung mit dem Reichsarbeitsministerium eine „Schutzgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ gebildet hat aus der Erkenntnis heraus, daß das Überwuchern der schwindehaften und eigensüchtigen Gründungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne eine energische und umfassende

Reg. Nr. 17

Abwehr dringend notwendig macht. Demgemäß sieht es die neugegründete Schutzgemeinschaft als ihre Aufgabe an, sowohl die Wohlfahrtsorganisationen mit politischem Einschlag als auch diejenigen für Siedelung und Wanderung zu überwachen, insbesondere aber die Schwindelunternehmen kaufmännischen und gewerblichen Charakters, die zum Teil unter der Maske von Wohlfahrtsgründungen arbeiten, zu bekämpfen. Die Schutzgemeinschaft will zu diesem Zweck aufgrund des bei ihr zusammenfließenden Materials die Öffentlichkeit aufklären und anfragenden Stellen und Persönlichkeiten amtlichen wie privaten Charakters sachkundige Auskünfte über gemeinnützige Vereine und Einrichtungen in bezug auf ihre Organisation, Zweck, Leistungen und Zuverlässigkeit geben. Wir geben den Geistlichen und Kirchengemeinderäten anheim, in allen Fällen, in denen es sich darum handelt, eine Auskunft über eine Wohlfahrtsorganisation oder gemeinnützige Gründung irgend welcher Art zu erlangen, sich an die Geschäftsstelle der „Schutzgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ (Berlin NW. 40, Scharnhorst-Straße 35) zu wenden.

DM. 24. 12. 1920. Die Zählung des Kirchenopfers betr.

Da es nach uns zugegangenen Berichten mancherorts Übung geworden ist, daß das Zählen des sonntäglichen Kirchenopfers oder der Kollektenerträge jeweils nur von einem kirchlichen Beamten oder Angestellten vorgenommen wird, verweisen wir auf die in den „Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens“ vom 17. Juli 1908 auf S. 63 § 9 Abs. B a Anm. 1 der Buchungsordnung getroffene Bestimmung, wonach das Kirchenopfer durch den Pfarrer unter Beizug eines Kirchenältesten oder durch zwei Kirchenälteste gezählt werden soll. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die Feststellung des Ertrags von Kirchenkollekten. Wir müssen darauf halten, daß dieser Bestimmung gemäß verfahren wird.

DM. 4. 1. 1921. Die Schulsynoden im Jahre 1921 betr.

Gemäß § 85 AB haben die Bezirkskirchenräte im Jahr 1921 die Schulsynoden einzuberufen. Da es angezeigt erscheint, daß diese vor der Landessynode stattfinden, die selbst tunlichst bald zusammentreten sollte, und da ferner den dienstlichen Verpflichtungen der Lehrer Rücksicht zu tragen ist, so bestimmen wir, daß die Schulsynoden unmittelbar nach Ostern, zwischen dem 29. März und dem 2. April zusammentreten.

Im Hinblick auf die notwendige Neubearbeitung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Volksschule und in den entsprechenden Klassen der höheren Lehranstalten bezeichnen wir als Gegenstand, der in sämtlichen Schulsynoden an erster Stelle zu behandeln ist: „Die Auswahl der biblischen Geschichten und der Gesangbuchlieder und ihre Verteilung auf die verschiedenen Schuljahre.“

Wegen der Weitständigkeit des Gegenstandes empfiehlt es sich, die Behandlung zwei Berichterstattern zu übertragen — dem einen die biblische Geschichte, dem andern die Gesangbuchlieder. Die Dekane wollen sich unverzüglich um die Gewinnung der Berichterstatter bemühen.

Die Einladung zur Schulsynode ist unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung durch die Pfarrämter an die Herren Anstaltsdirektoren oder Leiter, Stadtschulräte, Rektoren, Oberlehrer und erste Lehre mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und gesl. Weitereröffnung an die in Betracht kommenden Personen (§ 85 Abs. 1 AB) zu richten und zwar 4 Wochen vor der Tagfahrt.

Für den Verlauf der Synode und besonders für ihre Leitung sind maßgebend die §§ 8, 9, 12, 13 der Diözesansynodalordnung vom 31. März 1908 (Bl. S. 65 f.) in sinngemäßer Anwendung unter Berücksichtigung der AB.

Der Vorlage der Protokollabschrift der Verhandlungen sehen wir innerhalb 14 Tagen nach stattgehabter Synode entgegen.

Die auswärtig wohnenden Teilnehmer erhalten Aufwandsentschädigung nach den für die Dienstauf-

wandsentschädigung der Pfarrer z. B. geltenden Sätzen nebst Vergütung der Reisekosten. Von der Benutzung besonderer Gefährte ist indes wegen der außergewöhnlich hohen Kosten möglichst abzusehen. Aufwandsentschädigung und Reisekosten können sofort auf der Synode gegen Empfangsbcheinigung ausbezahlt werden. Gleichfalls in sinngemäßer Anwendung der Diözesansynodalordnung legt das Dekanat zwei getrennte Verzeichnisse vor, das eine für die Geistlichen, deren Kosten auf die allgemeine Kirchenkasse entfallen, das andere für die Lehrer, deren Kosten die Bezirkskirchenkasse zu tragen hat.

In den Verzeichnissen ist bei jedem Teilnehmer die Zeit der Abreise und der Rückkehr anzugeben.

DM. 6. 1. 1921. Die 1920er Kollekte für die Landesbibelgesellschaft betr.

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 2. März 1916 (VBl. S. 24) am Konfirmationstag 1920 erhobene Kollekte zum Besten der Badischen Landesbibelgesellschaft ergab 33 309 M 72 Pf.

Wir veranlassen die Geistlichen, bei der Erhebung der diesjährigen Kollekte am Konfirmationstag hiervon Mitteilung zu machen.

Das Erträgnis der neuen Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe in geordneter Weise einzusenden.

DM. 7. 1. 1921. Die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Geistliche betr.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 24. März 1915 (VBl. S. 38) geben wir hiermit bekannt, daß Bewerbungen um Erziehungsbeiträge für das Jahr 1921 unter näherer Angabe der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse bis zum 1. März d. J. unmittelbar anher einzureichen sind.

DM. 8. 1. 1921. Kriegerehrung betr.

Es ist uns vom Badischen Landesgewerbeamt davon Mitteilung gemacht worden, daß in den letzten Wochen im badischen Oberland eine Münchener Firma die Gemeinden zu einer durchaus geschmack-

losen Ehrung ihrer Krieger zu veranlassen suche. Die Photographien der Kriegsteilnehmer sollen auf einem Bild vereinigt und dieses Bild dann in den Häusern der Angehörigen und im Rathaus aufgehängt werden. Da die Gefahr besteht, daß ähnliche geschäftliche Unternehmungen die Kriegerehrungen auf Wege zu leiten suchen, die vom Standpunkt einer echten Heimatkunst aus zu verwerfen sind, ersuchen wir die Geistlichen, derartigen Geschmacklosigkeiten, soweit sie es vermögen, entgegen zu treten und die Bemühungen um Herstellung würdiger Kriegergedenkzeichen zu unterstützen.

DM. 10. 1. 1921. Gedenktag der Reichsgründung betr.

Fünzig Jahre werden am 18. Januar umlaufen sein, seitdem die Sehnsucht des deutschen Volkes nach Einheit sich erfüllt hat. Erhebend ist das Gedenken an den Aufstieg, der der Einigung gefolgt ist, und unauslöschlich die Erinnerung an die Taten, zu denen sie uns befähigt hat. Gott gilt es zu danken für das, was er großes an uns getan hat. Die äußere Einheit ist uns geblieben. In Demut wollen wir den Herrn bitten, daß uns wenigstens dies Erbteil bewahrt bleibe, und wollen Ihm geloben, in Arbeit und Treue für unser Volk und Vaterland zusammenzustehen, damit wir in brüderlicher Liebe über alle Gegensätze hinaus auch wieder zur inneren Einheit gelangen. Denn nur so können wir uns wieder aufrichten aus Not und Elend, worin wir gefallen sind, weil uns das trennende mehr war als das einigende.

Wir legen unseren Geistlichen nahe, im Gottesdienst am nächsten Sonntag oder sonst bei passender Gelegenheit in diesem Sinne der Reichsgründung zu gedenken und den Gemeinden aus dem Erinnerungstag Kraft und Aufrichtung mitzugeben für den schweren Weg, der uns vorgezeichnet ist.

DM. 11. 1. 1921. Personalveränderungen betr.

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen während des Jahres 1920 eingetretenen Veränderungen:

I. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit betrug aus den zwei Hauptprüfungen von 1920 (19 + 17 =) 36 gegenüber (7 + 15 =) 22 von 1919. Außerdem wurden in den Dienst der Landeskirche 3 Geistliche (aus elsässischem Kirchendienst) aufgenommen.

Von den noch in unserm landeskirchlichen Hilfsdienst befindlichen Missionaren sind im Lauf des Jahres weitere 5 ausgetreten, während 3 nach bestandener Hauptprüfung unter die Pfarrkandidaten aufgenommen wurden. Ferner wurden noch 2 Missionskandidaten zum Hilfsdienst neu herangezogen.

Gestorben sind 9 Geistliche, nämlich 3 Pfarrer und 1 unständiger Geistlicher im Dienst, 4 Pfarrer im Ruhestand, 1 beurlaubter unständiger Geistlicher.

In den Ruhestand versetzt wurden 4 Pfarrer, entlassen auf Ansuchen 8 Geistliche, 1 Pfarrer zum Übergang in den Schuldienst, 1 Pfarrer für den Missionsdienst, 4 Pfarrer und 1 unständiger Geistlicher für den Staatsdienst (als Religionslehrer an höheren Lehranstalten), 1 unständiger Geistlicher wegen Krankheit; ausgeschieden ist durch Verzicht 1 Pfarrer.

Dem Zugang von (36 + 3 =) 39 steht sonach ein Abgang von (9 + 4 + 9 =) 22 gegenüber.

Auf 1. Januar bestanden 438 Pfarrstellen, von denen 406 besetzt waren und 32 verwaltet wurden.

Zu den 406 Pfarrern kommen noch 4 an Staatsanstalten, so daß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen 410 beträgt.

10 weitere Pfarrer sind beurlaubt für den Dienst in Vereinen und an Anstalten, insbesondere der Innern Mission.

Unständige Geistliche waren auf 1. Januar 1921 vorhanden 119, von denen sich wegen

Krankheit 2 zur Zeit nicht im Kirchendienst befinden.

II. Erledigt wurden im Jahr 1920 31 Pfarreien: durch Versetzung 20, durch Zuruheetzung 4, durch Entlassung auf Ansuchen 4, durch Tod 3.

Neu errichtet wurden 4 Pfarrstellen, 1 Diasporapfarrei, 3 Vikariate.

Besetzt wurden 40 Pfarreien: 27 durch Gemeindevahl, 2 nach § 97 a alte RB., 10 nach § 65 neue RB., 1 nach § 66 RB.

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97 a alte RB. erfolgten Ernennungen geschahen in 12 Fällen. Von den bisher nach § 97 a alte RB. ernannten Pfarrern befinden sich noch 20, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen, die nunmehr nach § 7 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung endgültig geworden sind.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 23 bisher unständige Geistliche.

Versetzt wurden 17 Pfarrer, nämlich 4 durch Gemeindevahl, 2 durch Ernennung nach § 97 a alte RB., 10 durch Ernennung nach § 65 neue RB., 1 durch Ernennung nach § 66 RB.

Von den 27 Gemeindevahlen sind 4 auf Pfarrer, 23 auf unständige Geistliche gefallen. Auf Präsentation von Patronats herrschaften sind keine Geistlichen ernannt worden.

III. Ernannt wurden 1 Pfarrer zum Oberkirchenrat, 2 Pfarrer und Dekane zu Kirchenräten.

Zur Beachtung.

Unsere Expeditur ist unter Nr. 28 919 beim Postfachamt Karlsruhe an den Postfachverkehr angeschlossen.